

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 165/11 B

L 31 R 435/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 668/07 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2011 wird zurückgewie-
sen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 24.2.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin einen Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3, § 103, § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO. Das LSG sei ihrem Antrag in der letzten mündlichen Verhandlung, "die Gutachter Dr. M. und Dr. A. zur Erläuterung ihrer Gutachten zu laden, insbesondere zur Frage, welche Auswirkungen die gutachterliche Aussage hat, dass die Klägerin sich aus ihrer Fehlvorstellung, nicht mehr arbeiten zu können, ohne ärztliche Hilfe nicht lösen kann", ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Es habe ihren Antrag lediglich mit der Begründung abgelehnt, ergänzender Erörterungen bedürfe es nicht, weil beide Gutachten eindeutig ein aktuell noch bestehendes vollschichtiges Leistungsvermögen belegten. Dem könne nicht gefolgt werden, weil das Berufungsgericht sich zu weiteren Ermittlungen (zunächst) durch Befragung der Gutachter zur "subjektiven Erwerbsminderung" hätte gedrängt fühlen müssen.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 26.5.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 4 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei zu Unrecht ihrem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Ladung bestimmter Sachverständiger zur Erläuterung einer von ihr näher formulierten Frage nicht nachgekommen. Wird ein derartiger Antrag gestellt, so will der betreffende Beteiligte nicht nur das Tatsachengericht zu weiteren Ermittlungen iS der §§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG, 411 Abs 3 ZPO veranlassen, sondern auch sein Fragerecht nach § 116 Satz 2, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) ausüben (*vgl BSG vom 12.4.2000 - SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4*). Soll das Gericht diesem Antrag nachkommen, muss der Beteiligte nach der stRspr des BSG die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung bezeichnen; außerdem müssen die Fragen objektiv sachdienlich sein, und die Entscheidung des LSG muss auf dem bezeichneten Verfahrensmangel der Verletzung des Fragerechts beruhen können (*vgl hierzu im Einzelnen BSG vom 12.4.2000 - SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f; BSG vom 18.11.2008 - B 2 U 75/07 B - Juris RdNr 10; Senatsbeschlüsse vom 27.8.2009 - B 13 R 185/09 B - Juris RdNr 15 ff; vom*



19.11.2009 - B 13 R 247/09 B - *Juris RdNr 10 ff*; vom 9.12.2010 - B 13 R 170/10 B - *Juris RdNr 10 ff*). Diesen Anforderungen hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 5 Die Klägerin hat bereits nicht aufgezeigt, dass sie die Befragung der Sachverständigen nicht schuldhaft verspätet beantragt hat. Denn sie hat nach eigenem Vortrag die an die Sachverständigen zu richtende Frage erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 24.2.2011 gestellt. Weshalb es ihr aber nicht möglich gewesen sei, die Befragung der Sachverständigen zu dieser Frage alsbald nach Vorlage der Gutachten vom 13.1.2010 bzw 19.10.2010 bzw nach Abschluss der Ermittlungen beim LSG zu beantragen, hat sie nicht dargelegt.
- 6 Dahingestellt bleiben kann, ob die Klägerin die Sachdienlichkeit der von ihr gestellten Frage hinreichend dargetan hat. Jedenfalls hat sie auch nicht schlüssig vorgetragen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ausgehend von der materiell-rechtlichen Auffassung des LSG mindestens die Möglichkeit besteht, dass es ohne den Verfahrensverstoß zu einem für den Beschwerdeführer sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG vom 31.1.1979 - SozR 1500 § 160 Nr 33; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX, RdNr 90, 137; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 23*). Hinreichende Ausführungen hierzu fehlen in der Beschwerdebegründung. Aus ihr lässt sich zwar entnehmen, dass beide Gutachter übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt sind, dass die Klägerin noch in der Lage sei, zumindest körperlich leichte Arbeiten vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten, und dass sich das LSG bei seiner Entscheidungsfindung auf diese Leistungsbeurteilung auch gestützt hat. Soweit sich das Berufungsgericht dabei aber allein auf die objektiv bestehende Leistungsfähigkeit der Klägerin bezogen hat, kam es für seine Entscheidung auf eine ergänzende Befragung der Sachverständigen zu den "Auswirkungen" der subjektiven Fehlvorstellung der Klägerin, nicht mehr arbeiten zu können, nicht an. Sollte das LSG hingegen davon ausgegangen sein, dass auch infolge psychisch bedingter Störungen eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung des Leistungsvermögens bestehen könne (*vgl hierzu BSG vom 6.9.2001 - B 5 RJ 42/00 R - Juris RdNr 13*), hätte die Klägerin im Einzelnen aufzeigen müssen, ob die mit der Frage an die Sachverständigen angestrebten Präzisierungen auf der Grundlage der Meinung des LSG zum subjektiven Empfinden der Klägerin und zu dessen Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit eine entscheidungserhebliche Rolle hätten spielen können. Hieran fehlt es. Unerheblich ist, dass das LSG nach Ansicht der Klägerin die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)